

78. Sind die eingesetzten Testamentvollstrecker berechtigt, ein von dem Erblasser mündlich abgegebenes Mitgiftversprechen vor der Verheiratung desjenigen, dem das Versprechen gemacht ist, zu widerrufen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1900 i. S. Synagogengemeinde P.  
(Befl.) w. L. Ehefr. (Kl.). Rep. VI. 164/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, welche am 1. Mai 1897 ihren jetzigen Ehemann geheiratet hatte, hielt die Beklagte als alleinige Erbin des verstorbenen Rentiers R. für verpflichtet, die ihr von diesem für den Fall der Verheiratung mit ihrem jetzigen Ehemanne mündlich versprochene Mitgift von 10000 M zu bezahlen, und verlangte klagend, daß die Beklagte

zur Zahlung eines Teilbetrages von 1600 *M* nebst Zinsen verurteilt werde. Die Beklagte trug darauf an, die Klage abzuweisen und auf die Widerklage die Klägerin zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihr ein weiterer Anspruch von 8400 *M* an die Beklagte nicht zustehe. Sie bestritt die Behauptungen der Klägerin über das Mitgiftversprechen und wandte ein, daß dasselbe von den von *R.* eingesetzten Testamentvollstreckern für alle Fälle vor der Verheiratung der Klägerin widerrufen worden sei.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage und wies sie mit der Widerklage ab. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Auch die Revision ist nicht für begründet erachtet worden.

Aus den Gründen:

... „Die Revision macht ... geltend, daß die Klägerin die versprochene Mitgift deshalb nicht fordern könne, weil die Testamentvollstrecker ein etwa vorliegendes verbindliches Versprechen vor der Verheiratung der Klägerin widerrufen haben. Das Berufungsgericht hat diesen Widerruf für rechtlich unwirksam erklärt, weil das denselben enthaltende Schreiben nicht an die Klägerin selbst, sondern an deren Mutter gerichtet, und weil die Testamentvollstrecker zu einem solchen Widerruf nicht befugt gewesen seien. Der zuletzt erwähnte Grund ist jedenfalls zutreffend. ...

Unrichtig ist allerdings die Ansicht der Revisionsbeklagten, daß derjenige, welcher einem der künftigen Eheleute unter der Bedingung oder zum Zwecke der Eheschließung mehr als 150 *M* mündlich versprochen hat, dies Versprechen auch selbst nicht widerrufen könne, wenn ihm nicht ein besonderer dies rechtfertigender Grund zur Seite stehe. Denn ein solches Versprechen bedarf bei einem Gegenstande von mehr als 150 *M* nach § 131 A.L.R. I. 5 der schriftlichen Form und erzeugt, wenn diese Form fehlt, keinen klagbaren Anspruch auf Erfüllung (§ 155 a. a. O.). Wenn nun auch durch die ganze oder teilweise Erfüllung eines mündlichen Vertrages, der der Schriftform bedurfte, bestimmte Rechte und Pflichten für die Vertragsschließenden entstehen, so ist doch kein Teil verpflichtet, seinerseits zu erfüllen oder die Erfüllung von der anderen Seite anzunehmen. Erklärt ein Teil dem anderen vor Beginn der Erfüllung, daß er seinerseits den Vertrag nicht erfüllen werde, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß er

auch die Erfüllung von seiten des andern Theiles mit der Verpflichtung zur Gegenleistung nicht wolle. Letzterer kann alsdann durch die Ausführung der mündlich übernommenen Leistungen Rechte nicht mehr erwerben. Wird daher ein mündlich abgegebenes Mitgiftversprechen von mehr als 150 *M* vor der Eheschließung widerrufen, so kann derjenige, dem das Versprechen erteilt ist, durch die Erfüllung von seiner Seite, die Eingehung der Ehe, einen klagbaren Anspruch nicht mehr erlangen.

Das Recht des einen Theiles, von dem mündlichen Vertrage zurückzutreten, geht aber nicht ohne weiteres auf den Testamentsvollstrecker über. Dieser ist nicht der vollständige Vertreter der Persönlichkeit des Erblassers, da diese mit dem Tode aufgehört hat, zu existieren. Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Vollziehung des letzten Willens des Erblassers, die letztwillige Verordnung seine Vollmacht und Instruktion. Er hat daher nur dasjenige vorzunehmen, was notwendig ist, um die in dem Testamente enthaltenen Anordnungen auszuführen. Der Umfang seiner Befugnisse kann je nach dem Inhalte des Testamentes ein sehr verschiedener sein. Es kann ihm insbesondere, wie sich aus § 558 A.L.R. I. 12 ergibt, auch die ganze oder teilweise Verwaltung des Nachlasses übertragen sein. Wenn dies aber auch der Fall ist, so ist er doch nicht zu Handlungen berechtigt, welche mit dem Willen des Erblassers nicht im Einklange stehen. Denn er ist, wie jeder Verwalter, soweit von ihm fremde Geschäfte besorgt werden, als ein Bevollmächtigter anzusehen (§ 109 A.L.R. I. 14) und daher an die Vorschriften des Machtgebers gebunden (§ 49 A.L.R. I. 13).

Es gehört nun in Ermangelung ganz besonderer Umstände zweifellos nicht zur Vollziehung des letzten Willens, von einem Versprechen, welches der Erblasser noch kurz vor seinem Tode abgegeben hatte, zurückzutreten. Daß aber die Testamentsvollstrecker im vorliegenden Falle von dem Erblasser zu diesem Rücktritte ermächtigt gewesen seien, oder daß aus besonderen Gründen die Vollziehung des letzten Willens den Rücktritt erforderlich gemacht habe, hat Beklagte nicht dargethan.

Die den Testamentsvollstreckern im allgemeinen erteilte Befugnis, den Nachlaß gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und auch gewisse Geschäfte vorzunehmen, zu welchen gesetzlich eine Specialvollmacht erforderlich ist, bewirkte nicht, daß sie nunmehr zu Geschäften

berechtigt wurden, welche mit der Aufgabe der Testamentsvollstrecker, den letzten Willen des Erblassers zu vollziehen, nicht in Beziehung standen. Ihre Verwaltung war vielmehr immer nur insofern eine berechnete, als sie dem erwähnten Zwecke diene. Da nun der Erblasser K. der Klägerin mündlich eine Mitgift versprochen und in dem Testamente hierüber Bestimmungen nicht getroffen hat, so entsprach ein von den Testamentsvollstreckern erklärter Rücktritt von diesem Versprechen nicht dem letzten Willen des Erblassers. Die Erklärung derselben, daß das Mitgiftversprechen widerrufen werde, hatte deshalb keine rechtliche Wirkung, da eine einseitige Willenserklärung eines Bevollmächtigten nur dann rechtswirksam ist, wenn derselbe zu dieser Erklärung ermächtigt war.“ . . .